

Der Gartenbauwirtschafter

Berücksichtigung der Berufsständischen Wirtschaftszirkung des Berufs

Dieser Nummer liegt bei:
"Für den Gartenausführenden und den Friedhofsgärtner"

HERAUSGEBER: REICHSV ERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW 40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-GES. M. B. H. BERLIN NW 40

Nr. 29 • Jahrgang 1933

50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse“

Berlin, 20. Juli 1933

Es geht voran!

Marktschutz — Verbot des Hausierhandels mit Gemüse- und Blumenjamen — Verbot des Handels mit bewurzelten Bäumen und Sträuchern auf Wochenmärkten

Gesetz zur Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des deutschen Gartenbaus vom 13. Juli 1933

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Die Obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für Orte, an denen mit behördlicher Genehmigung besondere Absatzeinrichtungen für Obst und Gemüse (Versteigerungen und andere Absatzstellen) bestehen, und für deren Umgebung ähnliche Veranstaltungen für den Handel mit Obst und Gemüse unterliegen. Wochenmärkte sind nicht als ähnliche Veranstaltungen im Sinne von Satz 1 anzusehen.

§ 2.

(2) Die Obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können ferner den Handel mit Obst und Gemüse an bestimmten Tagen außerhalb dieser Absatzeinrichtungen am Ort der Niederlassung dieser Absatzeinrichtungen sowie in dessen Umgebung verbieten. Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf den Verkauf von Erzeugnissen, des Obst- und Gemüsehandels an Verbraucher in offenen Verkaufsstellen und auf die Veräußerung selbstgewonnener Erzeugnisse des Obst- und Gemüsehandels an Inhaber offener Verkaufsstellen oder an Verbraucher durch den Anbieter selbst oder in seinem Betrieb beschäftigte Personen.

§ 3.

Im § 56 Abs. 2 Ziffer 10 des Titels III (Gewerbebetriebe im Umherziehen) der Gewerbeordnung werden die Worte „mit Ausnahme von Gemüse- und Blumenjamen“ gestrichen.

§ 4.

Im § 66 des Titels IV (Marktwirtschaft) der Gewerbeordnung erhält die Ziffer 1 folgende Fassung: „trotz Naturerzeugnisse mit Ausnahme des getrockneten Viehs sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher“.

§ 5.

§ 1 tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft; die §§ 2 und 3 treten nach Ablauf von zwei Wochen seit der Verkündung in Kraft.

Zu § 1.

Marktschutz

Die Maßnahmen des Berufs zur Besserung der Qualität, Sortierung und Verpackung von Obst

und Gemüse konnten sich bisher oftmals nicht in dem angeordneten Ausmaß auswirken, da einmal der durch die anhaltende Einfuhr heroischerweise Preiszusammenbruch dieser Erzeugnisse und zum anderen abgelaufene Schwierigkeiten dem entgegenstanden. Die Maßnahmen der Reichsregierung gegen die übermäßige Einfuhr und deren verhängnisvollen Folgen sind nicht von heute auf morgen durchführbar, sie werden jedoch zur Sicherung rentabler Wirtschaftsverhältnisse erfolgen. Um so mehr ist das in diesem Gesetz zum Ausdruck gebrachte zehnjährige Vorhaben der Reichsregierung auf dem Gebiete der Absatzregelung zu begründen.

Das vorkiehende Gesetz bedeutet, daß die seitens der Erzeuger zum Absatz von Obst und Gemüse geschaffenen Einrichtungen (Versteigerungen, Absatzstellen usw.) — mit Ausnahme des Wochenmarkthandels und des Verkaufes dieser Erzeugnisse ab Verbraucher — den Handel mit diesen Erzeugnissen an allen denjenigen Orten in Händen haben, in denen beratige Absatzstellen bestehen oder noch geschaffen werden. Der Obst- und Gemüsezüchter kann demnach — mit den angegebenen Ausnahmen — an den Tagen, an denen die zur sachgemäßen Andienung an den Handel bestehenden und noch zu schaffenden Absatzstellen tätig sind, seine Erzeugnisse im örtlichen Handel nur diesen Einrichtungen zum Verkauf zuleiten. Die Absatzstellen haben ihrerseits dafür zu sorgen, daß der Erzeuger den bestmöglichen Marktpreis unter denkbar weitestgehender Ausschaltung aller bisher dafür in Abzug gebrachten Gebühren, Verdiensthonnen usw. erhält. Dies wird dadurch möglich, daß die von den Erzeugern geschaffenen Absatzstellen mit verhältnismäßig geringen Kosten arbeiten. Die Selbsthilfemaßnahmen des Berufs zur Sicherung eines einwandfreien Angebotes deutscher Gartenbauerzeugnisse an Handel und Verbraucher und zur Sicherung eines bestmöglichen Verkaufspreises sind damit von der Reichsregierung als wertvolle und dauernde Einrichtungen anerkannt worden.

Die notwendige Ergänzung zu diesem Gesetz bildet die seitens der im „Arbeitsausschuß für Obst- und Gemüseablage“ vertretenen Organisation „Reichs-Obst- und Gemüse-Verwertung“, die den gemein-

wirtschaftlichen Absatz durch Erzeuger fördern und derartige Absatzstellen überall dort schaffen soll, wo sie bisher gefehlt haben und wo die erforderlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Das Gesetz stellt das Umwenden des wilden Aufkaufhandels ab, der dem Gärtner die Ware auf dem Wege vom Betriebe zur Absatzstelle zu Preisen abnahm, die zumeist unter den tatsächlich an diesem Tage erzielten Marktpreisen lagen, und der diese Erzeugnisse unsortiert und unverpackt auf den Markt warf. Die Folge dieses Umwendens war, daß die Preise dadurch auf den unliegenden Märkten weiterhin absanken. Den Schaden davon hatte in jedem Falle der Erzeuger. Damit hat das vorkiehende Gesetz ausgedrückt.

Zu § 2.

Verbot des Hausierhandels mit Gemüse- und Blumenjamen

Der Hausierhandel mit Gemüse- und Blumenjamen war bisher auf Grund der Bestimmungen des § 56 der Reichsgewerbeordnung gestattet. Das nunmehr in Abänderung der Fassung dieses Paragraphen erfolgte Verbot dieses Hausierhandels bedeutet, daß der Verkauf dieser Samen nicht mehr durch berufsfremde Hausierer, sondern durch den Fachmann im Samenhandel erfolgt. Damit ist die bisher zum Nachteil des Samens- und Erwerbsgartenbau betreibende Möglichkeit des Vertriebtes minderewertiger und nicht sortenreiner Samen wirksam eingeschränkt worden.

Zu § 3.

Verbot des Handels mit bewurzelten Bäumen und Sträuchern auf Wochenmärkten

Hiermit hat die Reichsregierung einem Wunsche des Gartenbaus entsprochen, der seitens des Reichsverbandes und des Bundes deutscher Baumschulbesitzer seit Jahren in scharfer Energie bei der Reichsregierung vertreten worden ist. Die außerordentlichen Schäden, die dem ortsnahen realen Baumschulhandel durch den zumeist durch wilde Händler betriebenen Wochenmarkt-Handel mit bewurzelten Bäumen und Sträuchern zugefügt worden sind, sind allgemein bekannt. Das Verbot dieses Handels wird zur Folge haben, daß das laufende Publikum wieder seinen Bedarf in den anständigen Baumschulbetrieben decken wird. Da nunmehr die Lieferung einwandfreier Erzeugnisse und die Unterbindung bisher vielfach eingetretener Betrügereien und Enttäuschungen verbürgt wird, ist eine Abschließung durch dieses Verbot zu erhoffen.

Dr. S.

Zinsenkung für Auslandskredite

Das Reichskabinett hat in seiner Sitzung vom 13. d. Mts. beschlossen, die Zinsen für die aus Auslandsanleihen gegebenen Kredite auf 4% zu senken. Im Gartenbau werden hiervon insbesondere die aus Amerika-Anleihen stammenden Kredite betroffen, die seitens der Borgängerin der Deutschen Central-Sparkassen-Ges. Berlin durch Vermittlung der Deutschen Gartenbau-Kredit-Ges. gegeben wurden. Näheres hierüber werden wir in der nächsten Nummer der „Gartenbauwirtschaft“ berichten. Dr. S.

Zahlungsfrist für Aufwertungssachen kann verlängert werden

Entwurf bei Aufwertungsstelle bis zum 31. Juli 1933 stellen. Das Gesetz für die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken vom 18. Juli 1930 bestimmte, daß Eigentümer eines belasteten Grundstücks oder auch persönliche Schuldner binnen drei Monaten von dem Tage ab, an dem ihnen die Kündigung des Gläubigers zugegangen war, die Bewilligung einer Zahlungsfrist für die Rückzahlung des Kapitals bei der Aufwertungsstelle beantragen konnten. Eine Zahlungsfrist durfte die Aufwertungsstelle aber nur zugestehen, wenn der Schuldner über die zur Zurückzahlung des Aufwertungsbetrages erforderlichen Mittel nicht verfügte und auch nicht in der Lage war, sich diese Mittel zu annehmbaren Bedingungen zu verschaffen. Nach diesem Gesetz konnte die Zahlungsfrist nur einmal, und zwar längstens bis zum 31. Dezember 1934 bewilligt werden. Die Reichsregierung hat jetzt, um das Gesetz über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken hinsichtlich der Fälligkeit den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, unter dem 12. Juli 1933 ein Gesetz über die Zahlungsfrist in Aufwertungssachen beschlossen.

Nach diesem Gesetz kann der Eigentümer eines belasteten Grundstücks oder der entsprechende persönliche Schuldner, dem bereits eine Zahlungsfrist nach dem Gesetz vom 18. Juli 1930 bewilligt war, bis zum 31. Juli 1933 die Bewilligung einer weiteren Zahlungsfrist bei der Aufwertungsstelle (Amtsgericht) nachsuchen, sofern die im Gesetz vom 18. Juli 1930 für die Bewilligung der Frist festgesetzten Voraussetzungen auch gegenwärtig bestehen, d. h. also, wenn er keine Mittel hat oder sich auch keine beschaffen kann.

Wenn der Eigentümer des belasteten Grundstücks bzw. der persönliche Schuldner sich mit dem Gläubiger über die Fälligkeit der Schuld geeinigt hat, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Juli 1930 gekündigt hatte, und wenn die vereinbarte Fälligkeit jetzt schon eingetreten ist oder vor dem 31. Dezember 1934 eintritt, so ist der Eigentümer oder der persönliche Schuldner nicht verpflichtet, den Antrag auf Bewilligung einer Zahlungsfrist zu stellen, bis zum 31. Juli 1933 eine Zahlungsfrist beantragt, wenn nachträglich Umstände eingetreten sind, die eine Zahlungsfrist berechtigt erscheinen lassen, d. h. also wiederum, wenn er keine Mittel hat oder auch keine bekommen kann.

Auch ein Antrag, daß eine Bewilligung, die gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts in einer Aufwertungsangelegenheit noch anhängig ist, an die Aufwertungsstelle zurückzuverweisen ist, muß bis zum 31. Juli 1933 gestellt werden. Da wir aus vielen Anfragen unserer Mitglieder wissen, daß die Rückzahlung von demnach fällig werdenden Aufwertungshypotheken Schwierigkeiten macht, raten wir dringend dazu, alle Aufwertungssachen daraufhin zu überprüfen, ob diese letzte Möglichkeit der Hinauschiebung von Fälligkeitsterminen bei Aufwertungssachen ausgenutzt werden soll. Hlz.

Wenn nach dem 30. September 1931 die Bewilligung einer Zahlungsfrist rechtskräftig abgelehnt war oder wenn nach diesem Zeitpunkt der Eigentümer oder der persönliche Schuldner den Antrag auf Bewilligung nicht rechtzeitig stellt oder ohne sich mit dem Gläubiger über die Rückzahlung geeinigt zu haben, den Antrag zurückgezogen hat, kann der Eigentümer oder der persönliche Schuldner eines Aufwertungsbetrages auch für diesen Fall bis zum 31. Juli 1933 eine Zahlungsfrist beantragen, wenn nachträglich Umstände eingetreten sind, die eine Zahlungsfrist berechtigt erscheinen lassen, d. h. also wiederum, wenn er keine Mittel hat oder auch keine bekommen kann.

Auch ein Antrag, daß eine Bewilligung, die gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts in einer Aufwertungsangelegenheit noch anhängig ist, an die Aufwertungsstelle zurückzuverweisen ist, muß bis zum 31. Juli 1933 gestellt werden. Da wir aus vielen Anfragen unserer Mitglieder wissen, daß die Rückzahlung von demnach fällig werdenden Aufwertungshypotheken Schwierigkeiten macht, raten wir dringend dazu, alle Aufwertungssachen daraufhin zu überprüfen, ob diese letzte Möglichkeit der Hinauschiebung von Fälligkeitsterminen bei Aufwertungssachen ausgenutzt werden soll. Hlz.

Brennstoffbezug

Die seitens des Reichsverbandes hierüber geführten Verhandlungen beziehen sich darauf, daß 1. den Gartenbaubetrieben, die ihren Brennstoff wagnisweise beziehen, dieser Bezug zu den alten Bedingungen erhalten bleibt und 2. darauf, daß Preissteigerungen gegenüber dem Vorjahr für Gartenbaubetriebe nicht eintreten. Der Zentralverband der Kohlenhändler Deutschlands e. S. erklärte, daß die Wagnislieferung zu den alten Bedingungen erfolgen werde und daß Preissteigerungen gegenüber dem Vorjahr nicht eintreten werden. Wir bitten um Mitteilung und Beifügung der Unterlagen, sofern diese Erklärungen nicht eingehalten werden. Der Reichsverband ist 3. bemüht, für den Gartenbau eine einmalige besondere Preisvergünstigung zu erzielen. Sollte vom Handel inzwischen ein besonders günstiges Preisangebot abgegeben werden, dann ist die Verteilung nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt anzugehen, daß sie durch eine seitens des Reichsverbandes erreichte günstigere Preisvereinbarung für Gartenbaubetriebe hinsichtlich wird.

Reichsgartenbaummesse — Gartenbautag
vom 15. bis 17. September in Hannover

Reisefassen vorbereiten + Sonntagsrückfahrkarten im Umkreis von 250 km von Hannover sind genehmigt